Gast, Ewald

Die einlage des gesellschafters bei der...

Greifswald

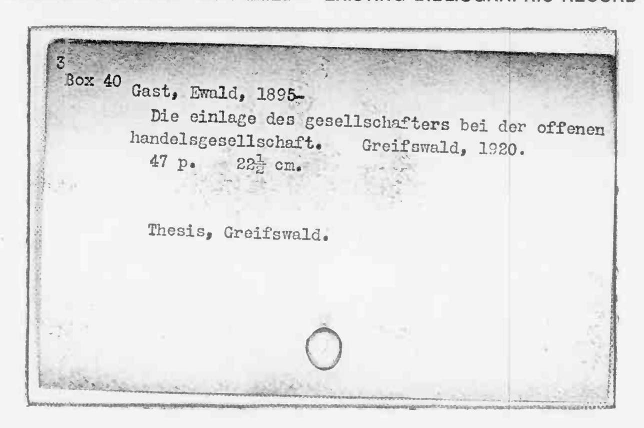
1920

97-84197-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 40 Gast, Ewald, 1895-
Die einlage des gesellschafters bei der offenen handelsgesellschaft. Greifswald, 1920.
47 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27997

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Einlage des Gesellschafters bei der offenen Handelsgesellschaft.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Greifswald
vorgelegt
von

Ewald Gast.

Greifswald 1920.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Frommhold.

Meinem lieben Onkel
Geh. Sanitätsrat Dr. med. Paul Gast
in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Adler, K. Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechtes. Berlin 1895.

Affolter. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 35, S. 227. Bd. 51, S. 1 ff.

Archiv für bürgerliches Recht (Archiv) Bd. 5, 17, 19, 20, 27, 28, 35, 40.

Behrend, Fr., Lehrbuch des Handelsrechts, 1886

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., 1910.

Cosack. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., 1903.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte, 1897.

Dernburg. Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches, 1902.

Düringer-Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, erläutert 2. Aufl., Bd. 4.

Endemann, W., Handbuch des Deutschen Handelsrechts, 1881.

Ehrenberg. Artikel über Gesellschaftsvertrag im Handwörterbuch für Staatswissenschaften.

Eschelbacher, Max, Das Recht auf die Gesellschaftseinlagen. Rostocker Diss., 1903.

Engländer, Konrad, Die regelmässige Rechtsgemeinschaft, Teil I: Grundlegung, Berlin 1914.

Frommhold, Georg, Das Erbrecht des bürgerlichen Rechts.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 7. Aufl. 1903.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht.

Gierke, Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung (Gen. Th.).

Gierke, Deutsches Privatrecht.

Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten, Bd. 15. Erlangen 1813.

Goldmann-Lilienthal, Das BGB.

v. Hahn, Kommentar zum a. d. HGB.

Hellwig, Anspruch und Klagerecht.

Hoeniger, Heinrich, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen.

Joerges, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 49, S. 140, Bd. 51, S. 47.
Jaeger, Konkurs der offenen Handelgesellschaft, Freiburg 1897.
Kallfelz, Eigentumsübergang behufs Vergemeinschaftung zwischen Gesellschaftern. Erlanger Diss. 1898.
Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem BGB.
Knoke, Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft nach dem BGB., Archiv Bd. 20, S. 170.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1904.
Lastig, Die Handelsgesellschaften in Endemanns Lehrbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, 1881.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1912.
Makower, Das HGB., 13. Aufl., Berlin 1906.
Markull, Die Rechtsverhältnisse zwischen der OHG. und dem einzelnen Gesellschafter. Rostocker Diss.
Motive zum Entwurf eines bürgl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 2. 1888.
Nagler, Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, Bd. 10, 1900.
Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 1906.
Planck, Kommentar zum BGB.
Riezler, Archiv Bd. 27.
Silberschmidt, Willi, Beteiligung und Teilhaberschaft, Halle 1915.
Sohm, Rudolf, Die deutsche Genossenschaft.
Sohm, Rudolf, Der Gegenstand.
Sohm, Rudolf, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung. Archiv Bd. 28.
Staub, Kommentar zum HGB., 9. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum BGB.,
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von Goldschmidt (ZHR.), Bd. 30, 31, 49, 74.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.)

A. Einleitung.

§ 1.

Rechtstellung der OHG.

In der vorliegenden Arbeit soll die „Einlage des Gesellschafters der OHG." einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

Dies ist aber erst möglich, nachdem zunächst kurz auf das Wesen der OHG. selbst und ihre Grundlage, den Gesellschaftsvertrag, eingegangen ist. Dieses Vorgehen ist um so berechtigter, als hierüber teilweise sehr verschiedene Ansichten bestehen. Die Einlage ist aber nur eine Folgeerscheinung der OHG. und kann also nicht von dieser losgelöst für sich betrachtet werden.

Das heutige, in Deutschland geltende Gesellschaftsrecht ist im wesentlichen auf der Grundlage zweier, sich scharf gegenüberstehender Gebilde entstanden, der römischen societas und der deutschen Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Die societas und die Gemeinschaft zur gesamten Hand wurzeln beide in der Familie und zwar in der Erbengemeinschaft[1], sind aber wesentlich verschieden voneinander. Bei der societas sind die Gesellschafter nämlich nur obligatorisch verpflichtet, ihre Anteile, an denen sie Eigentum besitzen, und über die sie rechtsgültig verfügen können, bis zur Beendigung der Gesellschaft in dieser zu belassen. Bei der deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand dagegen sind die Ganerben[2] und später die Gesellschafter zur gesamten Hand nicht obligatorisch sondern dinglich gebunden, sie können nicht über ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen frei verfügen. Dies Gesellschaftsvermögen steht jedoch nicht etwa als ein neues Rechtssubjekt über den Gesellschaftern. Diese

[1] Auch im heutigen Recht ist die Erbengemeinschaft nach dem Gesamthandsprinzip geregelt. vgl. Frommhold a. a. O. S. 86, 88 vgl. S. 11, Anm. 18.

[2] Gierke, Privatrecht. S. 664.

bleiben vielmehr Subjekte ihrer Rechte, aber sie sind beschränkt: nur in ihrer Gesamtheit (conjuncta manu), unter dem Symbol der verschlungenen Hände können sie Rechte erwerben und Pflichten übernehmen, denn die Gesamtheit aller Genossen stellt die Gesellschaft zur gesamten Hand dar.

Durch die Rezeption erhielten die römisch rechtlichen Grundsätze, und damit die Korporation[3]) und die Societät allgemeine Geltung in Deutschland. Die Gesellschaft zur gesamten Hand blieb nur in den Partikularrechten weiter bestehen. Namentlich das ALR. brachte bei der Regelung der Gemeinschaftsverhältnisse das deutsche Gesamthandsprinzip[4]) zur Anwendung. — Nur so ist es zu verstehen, daß der erste Entwurf des BGB. die Gesellschaft nach den Grundsätzen der römischen Societät ausgestaltete. Erst dem Einflusse der Germanisten, namentlich Gierkes, ist es zu verdanken, daß die zweite Kommission das Gesellschaftsrecht nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten geregelt und damit das Prinzip der gesamten Hand auch in dem jetzigen Rechte wieder zur Geltung gebracht hat[5]).

Die Entstehung der OHG. ist hauptsächlich auf die Fortbildung des deutschen Gesamthandsprinzips in Oberitalien zurückzuführen. Auch hier setzten zuerst die Mitglieder einer Familie „ein durch Erbgang auf sie gediehenes Handelsgeschäft auf gemeinsame Rechnung fort“[6]), und später schlossen sich dann Gesellschafter durch Vertrag zu einer Wirtschaftsgenossenschaft (compagnia)[7])[8]) zusammen. Von Italien sind die Grundsätze der Handelsgesellschaft nach Frankreich übertragen worden, wo die OHG. aber nicht

[3]) Die juristische Person des römischen Rechts.

[4]) Gesamthand ist kein selbständiges Gebilde, sondern ein Rechtselement des deutschen Rechtes, ein Rechtsgedanke, nach dem einzelne Gebilde geordnet sind. vgl. Gierke, Gen. Th. S. 353. Das Wesen der gesamten Hand ruht in dem allgemeinen Gedanken der vermögensrechtlichen Wirksamkeit einer personenrechtlichen Gemeinschaft. vgl. Knoke, a. a. O. S. 22.

[5]) Planck, a. a. O. S. 452.

[6]) Behrend, a. a. O., S. 460.

[7]) Gareis, a. a. O., S. 172.

[8]) vgl. auch die Darlegungen bei Silberschmidt, a. a. O.

nach den Regeln der Gesamthand, sondern im code de commerce als juristische Person behandelt worden ist. Im Gegensatz hierzu enthielt sich das a. d. HGB. — das im übrigen die Grundsätze seines Gesellschaftsrechts hauptsächlich dem französischen Rechte entlehnt hat — einer einwandfreien Bestimmung des Begriffs der OHG. Hieran knüpfte sich naturgemäß ein lebhafter Streit[9]). Feststeht nur soviel, daß bei der Beratung des a. d. HGB. eine starke Meinungsverschiedenheit darüber bestand, ob bei der OHG. ein dem § 210 HGB.[10]) entsprechender Artikel aufgenommen werden sollte. Es wurde aber bei der Abstimmung abgelehnt, teils weil man an der Richtigkeit dieses Satzes für die OHG. zweifelte, teils hielt man es überhaupt für unzweckmäßig, zu dieser Frage gesetzgeberisch Stellung zu nehmen.

Auch jetzt, unter der Herrschaft des neuen HGB. vom 10. 5. 97 besteht noch die alte Streitfrage über die juristische Natur der OHG., jedoch nicht mit der früheren Berechtigung. Der Grund hierfür liegt in der Fassung des § 105 HGB.: Eine Gesellschaft, deren Zweck . . . . im Gegensatz zu dem a. 85 des a. d. HGB.[11]).

Die Ausdrucksweise des Gesetzes in § 105, Abs. 1 HGB. „eine Gesellschaft“ ist zwar kein zwingender Grund, eine

[9]) Die einen, z. B. Staub, Kommentar 5. Aufl., und ähnlich Dernburg (Pr. Pr. R. II § 215) sahen schon in der Formulierung des a. 85 eine Entscheidung dafür, daß die OHG. — da die einzelnen Gesellschafter, und nicht die Gesellschaft als solche, ein Handelsgewerbe betreiben — keine juristische Person sei. Die entgegengesetzte Ansicht vertraten insbesondere Eccius (ZHR., Bd. 32, S. 2), Affolter und Kohler. Sie stützten sich hierbei auf die Tatsache, daß die OHG. doch eine besondere Firma, einen eigenen Gerichtsstand und ein selbständiges Vermögen habe.

[10]) § 210 HGB.: Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben usw.

[11]) a. 85 a. d. HGB.: Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben, und bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Verneinung der OHG. als juristischer Person anzunehmen.[12]) Jedoch muss man zu diesem Ergebnis gelangen bei Berücksichtigung des in § 105 II enthaltenen Hinweises auf die Regelung des Gesellschaftsrechts im BGB. § 105 II ist gewissermassen eine gesetzliche Interpretation des im § 105 I gebrauchten Ausdrucks der Gesellschaft: Die rechtliche Natur der OHG. soll die gleiche sein wie die der Gesellschaft nach BGB.

Die Gesellschaft nach BGB. ist aber unstreitig nach den deutschrechtlichen Grundsätzen der Gesamthand ausgestaltet. Infolge der Verweisung des § 105 II muss also das Gesamthandsprinzip auch der Entscheidung über die rechtliche Struktur der OHG. zugrunde gelegt werden. Wenn nun aber das Gesamthandsprinzip auf die OHG. Anwendung findet, dann kann die OHG. unmöglich eine juristische Person sein, denn der Grundsatz der gesamten Hand und der Grundsatz der juristischen Person schliessen einander aus.

Wie bereits oben angedeutet, ist die Gesamthand kein selbständiges Gebilde oder, wie Knoke[13]) sagt, „kein einheitliches Rechtsinstitut, sondern ein Erklärungsprinzip, welches den verschiedensten Rechtsinstituten zugrunde liegt". Ueber dieses Erklärungsprinzip herrscht aber nun keineswegs eine einstimmige Ansicht, vielmehr streiten die verschiedensten Theorien um den Vorrang[14]).

Es sind drei Theorien zu unterscheiden:

1) die Theorie der geteilten Mitberechtigung,[15])
2) die Theorie der ungeteilten Gesamtberechtigung,[16])
3) die Rechtsgemeinschaft kraft Personenrechtes.[17])

---

[12]) vgl. Aktien-G e s e l l s c h a f t, nicht Aktien-V e r e i n.

[13]) Knoke, a. a. O., S. 22.

[14]) Es muss hier auf die verschiedenen Lehren über das Wesen der Gesamthand näher eingegangen werden, da es für die vorliegende Arbeit von Wichtigkeit ist, insbesondere für die Entscheidung, wem das Recht auf die Einlageleistung zusteht, und an wen die Einlageleistung zu erfolgen hat.

[15]) vertreten von Nagler, a. a. O.; Cosack, a. a. O., Dernburg, und Joerges a. a. O.

[16]) Gierke, Gen. Th. S. 344; Knoke, Archiv Bd. 20, S. 178 f; Staub.

[17]) Sohm, Der Gegenstand; Oertmann, Kommentar, 2. Aufl.

Die Theorie der geteilten Mitberechtigung nimmt auch beim Gesamthandsverhältnis quotenmäßige Anteilsrechte an, und zwar nicht etwa solche am Gesamtvermögen, sondern solche an den einzelnen Stücken des Gesamthandsgutes. Der Unterschied vom Miteigentum liegt also lediglich in der den Gesellschaftern fehlenden Verfügungsmacht über die einzelnen Stücke.

Nach Gierkes Theorie der ungeteilten Gesamtberechtigung steht das Gesellschaftsvermögen ungeteilt der gesamthänderischen Vereinigung aller Teilhaber zu und nicht jedem einzelnen zu einer abgegrenzten Quote. Die Unstatthaftigkeit von Verfügungen ist hier gewissermassen nur eine Folge des Gesamthandsverhältnisses. Gierke sagt, daß das Subjekt des gesamthänderischen Vermögens nicht eine Mehrheit, sondern eine Personeneinheit sei. — In der Gierkeschen Theorie bestehen mehrere Widersprüche. Auf diese macht insbesondere Sohm aufmerksam.

Nach Sohm stehen bei den Gesamthandsverhältnissen dem Einzelnen zwar Teile, aber keine Bruchteile zu, vielmehr Anteile kraft P e r s o n e n r e c h t e s[18]), die nicht durch einen besonderen Erwerbsgrund erlangt und bestimmt werden, sondern durch den personenrechtlichen Grund des Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft in der gesamthänderischen Personenmehrheit. Sohms Gesichtspunkt erscheint überzeugend: die bloße Tatsache, daß dasselbe Recht mehreren gemeinsam zusteht, drückt ihre Rechtsstellung mit logischer Notwendigkeit zu Teilrechten herab. „Zuständigkeit desselben ungeteilten Rechtes an mehrere Rechtssubjekte ist ein Widerspruch in sich selbst". Gegenüber der Gierkeschen Theorie weist Sohm insbesondere darauf hin, daß entweder die Gesamtheit das Recht besitzt: dann müsste sie, was aber bei

---

[18]) Frommholds Ausführungen a. a. O. S. 88 über den Anteil am Nachlass beruht auf dem gleichen Gedankengange wie Sohms Theorie. Der Anteil am Nachlass ist „neben der subjektiven Berechtigung das objektive Element der Rechtsstellung des einzelnen Erben zur Erbschaft, die Verkörperung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft".

der Gesamtheit sicher nicht zutrifft, juristische Person sein, oder die einzelnen: dann können sie nicht mehr als Teilrechte haben. — Gegenüber der geteilten Mitberechtigung kann man mit Sohm sagen, daß Anteilsberechtigung und Verfügungsbeschränkung einen Widerspruch in sich selbst bedeuten, weil „das Wesen der Bruchteilsberechtigung in der Verfügbarkeit beruht".

Zu einem im wesentlichen ähnlichen Ergebnis gelangt Engländer a. a. O., allerdings auf Grund gänzlich anderer Betrachtungen. Seine Ausführungen hier wiederzugeben, würde zu weit führen.

Die Auffassung der rechtlichen Stellung der OHG. ist auch in der Rechtsprechung des RG. zum Teil wenig klar zum Ausruck gekommen. So hat das Reichsgericht (56/432; 61/75) ausgeführt, daß die OHG. zwar keine juristische Person ist, sich ihr aber nähert. Die Schwierigkeiten in der rechtlichen Konstruktion der OHG. werden nicht dadurch behoben, daß man ihr einerseits die juristische Persönlichkeit abspricht, sie dann aber als „Inhaberin eines Vermögens", „Trägerin von Rechten, insbesondere auch von Eigentumsrechten" bezeichnet und sagt: „es müsse eben die Fähigkeit, Eigentum im wirklichen Sinne zu haben, der Gesellschaft beigemessen werden" (25/256; 54/280). Besonders bemerkenswert ist die Behauptung, die OHG. sei, wenn auch keine juristische Person, doch ein Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen und „insofern ganz unabhängig von den Personen der Gesellschafter, als sie neben denselben ein besonderes Rechtssubjekt mit selbständigem Vermögen bildet (16/17).

Der Umstand, daß über das Wesen der Gesamthand zum Teil sehr unklare Auffassungen bestehen, mag zu seinem Teil dazu beigetragen haben, daß auch jetzt noch die Rechtsnatur der OHG. verschieden beurteilt wird. — Vor allem ist Kohler[19]) von jeher dafür eingetreten, die OHG. als juristische Person anzuerkennen. Er verweist auf § 124 HGB., der der OHG. Rechte einräume, die sonst nur der juristischen

[19]) vgl. ZHR., 74/456 ff; Archiv, 40/229ff.

Person zustehen können — insbesondere die Eintragung der Gesellschaft im Grundbuch und der Gesellschaftskonkurs —, und ferner auf die Entwicklung in den übrigen Ländern. Was aber die letztere anbetrifft, so ist Silberschmidt zuzustimmen, wenn er sagt[20]): gerade, wo die Gesamthand fehlte, musste die Handelsgesellschaft Rechtspersönlichkeit und damit eine viel grössere Geschlossenheit erlangen. Da Kohler in seinen letzten Schriften über die OHG. keine wesentlich neuen Gründe vorgebracht hat, kann man seine Meinung durch Lehmann[21]) als widerlegt ansehen. Wenn Kohler[22]) trotzdem dafür eintritt, der OHG. endlich den „alten, mit Flicken besetzten Mantel der Gesamthand" abzunehmen und sie in das durch seine edle Einfachheit schöne Gewand der juristischen Person zu kleiden, so mag das vielleicht de lege ferenda gelten[23]). Für das geltende Recht ist es aber verfehlt. Das ergibt sich aus der ganzen geschichtlichen Entwickelung der OHG. durch die Jahrhunderte hindurch bis zum geltenden Rechte.

Wenn auch die OHG. besonders in vermögensrechtlicher Beziehung tatsächlich wie eine juristische Person behandelt wird, so muss man sich doch damit begnügen, daß die OHG. eine nach dem Gesamthandsprinzip geregelte Gesellschaft ist, und gewisse Rechtssätze nur als notgedrungene Zugeständnisse des Gesetzgebers an die Bedürfnisse des Handelsverkehrs zu verstehen sind.[24]) Zu dem gleichen Schlusse kommt auch Dernburg[25]), daß eine einheitliche konstruktive Auffassung des Rechtsgebildes der OHG. innerhalb des deutschen Rechtes, eine Erklärung des gesamten einschlägigen Normenkomplexes von einem rechtlichen Gesichtspunkte aus, unmöglich ist.

[20]) Silberschmidt, a. a. O. S. 101 f.
[21]) ZHR., 74/464 ff.
[22]) Archiv, 40/229 ff.
[23]) Aus seinem Bilde kann man schon diesen Schluss ziehen.
[24]) Lehmann, ZHR., 74/464 ff.
[25]) Dernburg, a. a. O., S. 36, 37 f.

Die von Gareis vertretene Ansicht von der Rechtsnatur der OHG. als „relative juristische Person" ist zu verwerfen, denn diese Formulierung ist nur geeignet, Missverständnisse hervorzurufen, da sie gerade mit der Prägung eines der Rechtswissenschaft im übrigen fremden Ausdruckes der Entscheidung, ob die OHG. juristische Person ist oder nicht, aus dem Wege geht[26].

Zum Schluss sei noch auf die Ausführungen von Cosack verwiesen, dem man nur zustimmen kann. „Es wäre ein Uebermaß von Willkür, wollte man die OHG., die ja oft nur aus zwei Gesellschaftern besteht und in ihrem rechtlichen Bestande ganz von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder abhängig ist, dennoch als ein von ihren Mitgliedern verschiedenes, selbständiges Wesen auffassen".[27]

§ 2
Der Gesellschaftsvertrag.

Zur Entstehung gelangt die Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag[28]. Nach BGB. ist für den Gesellschaftsvertrag keine besondere Form[29]) vorgeschrieben, es sei denn,

[26]) Aehnlich auch Hellwig, a. a. O., S. 265 ff. der für eine Behandlung der OHG. als eine in gewissen Beziehungen juristische Person eintritt.

[27]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 490.

[28]) Im römischen Recht war der Gesellschaftsvertrag ein reiner Konsensualvertrag, also ohne förmlichen Abschluss gültig. Dagegen verlangte das ALR. (I 17 § 170) Schriftlichkeit, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit nach sich zog.

[29]) Durch den Gesellschaftsvertrag treten die Gesellschafter jedoch erst in ein internes Verhältnis zueinander. Um zur OHG. zu werden ist erforderlich, daß die Gesellschafter ihre Absicht, unter gemeinsamer Firma ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 zu betreiben, auch nach aussen hin betätigen, den Betrieb des Gewerbes aufnehmen. Die in § 106 HGB. geforderte Eintragung ins Handelsregister hat nur rechtsbestärkende, nicht rechtsbegründende Kraft. Betreibt eine Gesellschaft ein Gewerbe im Sinne §§ 2, 3 HGB., so ist entsprechend der Verleihung der Kaufmannseigenschaft an einen Einzelnen auch für die Begründung einer OHG. Eintragung ins Handelsregister erforderlich.

daß die Voraussetzungen der §§ 311, 313 BGB. vorliegen. Grundsätzlich finden die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) und Verträge Anwendung. Die Gesetzesvorschriften über das Gesellschaftsrecht können, soweit sie nicht zwingender Natur sind, durch besondere Vereinbarung abgeändert werden[30]).

Bei dem Gesellschaftsvertrage muss man folgende Fragen unterscheiden:

1) Von und mit wem wird der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen?
2) Was enthält er, bezw. muss er enthalten?
3) Zu welcher Art von Verträgen gehört er?

ad 1) Der Gesellschaftsvertrag wird von den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossen, er stellt sich als ein Komplex[31]) von einzelnen Verträgen dar, die jeder einzelne Gesellschafter mit jedem anderen Gesellschafter abgeschlossen hat. — Eine selbstverständliche Voraussetzung ist, daß sämtliche Gesellschafter geschäftsfähig sind oder, soweit sie beschränkt geschäftsfähig sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden[32]). Unbedingt erforderlich ist, daß jeder Einzelne bei dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages den animus contrahendae societatis[33]), die Absicht hat, Teilnehmer an dem Gesellschaftsunternehmen zu werden[34]). So genügt nicht die Absicht, sich lediglich an dem Gewinn beteiligen zu wollen, wie z. B. der commis interessé.[35]) Eschelbacher[36]) sagt richtig: „Die Absicht als Genossen zusammenzutreten, lässt sich leicht

[30]) Dies ist der Fall bei den §§ 110 122 HGB. — Den Gesellschaftern soll nämlich nicht zugemutet werden, für die Zeit des Bestehens der OHG., die ja eine reine Personalgesellschaft ist, dauernd an feste Regeln im Innenverhältnis gebunden zu sein. § 109 HGB.

[31]) Düringer-Hachenburg IV, S. 361 gebraucht den Ausdruck „einheitlicher" Akt. Diese Bezeichnung ist unglücklich gewählt, da sie leicht zu einer Verwechselung mit dem „Gesamtakt" bei der Gründung einer juristischen Person führt.

[32]) vgl. Düringer-Hachenburg IV S. 360.

[33]) vgl. 1. 44 D. pro socio 17,2.

[34]) vgl. die Ausführungen von Silberschmidt.

[35]) vgl. Crome, a. a. O., S. 37, 156.

[36]) a. a. O., S. 10.

erkennen, wenn ein förmlicher Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist, aber auch ohne solchen können allerlei Anzeichen wertvoll sein, z. B. die soziale Stellung der Beteiligten[35].

ad 2) Der Gesellschaftsvertrag kann nur das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regeln und einen dementsprechenden Inhalt haben. Eine diesem Grundsatz widersprechende Vereinbarung ist nichtig, und u. U. kann § 139 BGB. Anwendung finden.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muss möglich sein und darf nicht gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstossen. Es gilt hier nichts anderes wie bei allen anderen Verträgen. — Der Gesellschaftsvertrag muss aber auch vollständig sein[36]. Er muss soviel Anhaltspunkte enthalten, daß eine eindeutige Ergänzung des Inhalts durch die Verkehrsauffassung möglich ist. Je komplizierter ein Gesellschaftsorganismus ist, desto weniger wird man sich mit dieser Ergänzung begnügen können.

Der Zweck[37] muss stets vereinbart sein. Er muss gemeinschaftlich sein. Dies ist der Fall[38], wenn „der Zweck, den der eine verfolgt, mit den Zwecken des anderen identisch ist. — Ein gemeinschaftlicher Zweck kann aber auch dann vorliegen, wenn die Parteien im Grunde genommen nur gleichartige Zwecke verfolgen. In diesem Falle wird die Gemeinschaftlichkeit dadurch vermittelt, daß sich die gleichartigen Zwecke der verschiedenen Individuen nur, oder jedenfalls besser durch ihren Zusammenschluss verwirklichen lassen".

Ob der Gesellschaftsvertrag auch Bestimmungen über die Beiträge und Einlagen[39] enthalten muss, darüber kann man im Zweifel sein. Man muss bei der Entscheidung dieser Frage davon ausgehen, daß die Gesellschaft ja zur Erreichung

36) vgl. Düringer-Hachenburg IV, S. 79.

37) Der Zweck ist wohl zu unterscheiden von der causa, die nach Hoenigers (§ 8) Ausführungen entgeltlich wie auch unentgeltlich sein kann. Im geltenden Rechte ist jedoch nur der besondere Fall der voll entgeltlichen Gesellschaft geregelt. vgl. Hoeniger a. a. O., § 8 S. 182 ff.

38) Knoke, a. a. O., S. 14.

39) Die Unterscheidung von Beitrag und Einlage siehe unten § 3.

eines bestimmten Zweckes gebildet wird, zu dessen Verfolgung Beiträge und Einlagen erforderlich sein werden. Gewöhnlich wird jedoch die Bestimmung der Einlagen und Beiträge ein essentiale des Gesellschaftsvertrages sein, da mangels einer sonstigen Bestimmbarkeit[40] dieser Leistungen der Zweck der Gesellschaft meistens unmöglich sein wird.

Die Forderung gemeinschaftlichen Zusammenwirkens durch Beiträge oder Dienste wird für das Bestehen einer OHG. auch vom RG. erhoben. Bei Mangel jeder Beitragspflicht fehlt auch die Gesellschaft[41].

Ist aber in dem Gesellschaftsvertrag die Beitragspflicht auch nur eines Gesellschafters bestimmt — die aber an sich für die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes unzulänglich ist —, dann ist der Gesellschaftsvertrag nicht deshalb ungültig, weil die Pflichten der übrigen Gesellschafter nicht festgelegt sind. Denn hier greift § 706 BGB. ein, und bestimmt: „Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Bestimmung gleiche Beiträge zu leisten".

ad 3) Der Gesellschaftsvertrag wird jetzt allgemein als ein contractus sui generis angesehen. Die früher teilweise[42] vertretene Ansicht, der Gesellschaftsvertrag sei ein Kaufvertrag, ist abzulehnen.[43] — Nach § 705 BGB. verpflichten sich die Gesellschafter „gegenseitig". Man könnte daraus schliessen, daß der Gesellschaftsvertrag ein gegenseitiger Vertrag im technischen Sinne ist, und die Vorschriften der §§ 320 ff. BGB. Anwendung finden müssen[44]. In der Tat ist dies die überwiegende Auffassung in der Literatur[45]. Merkwür-

40) Besonderer Vertrag, z. B. Vorvertrag, aber auch Gesetz oder Bestimmung durch einen Dritten. vgl. Knoke, a. a. O., S. 17.

41) Sächs. Arch. 1906, S. 247.

42) z. B. Treitschke, Gewerbegesellschaft, S. 90.

43) vgl. RG. 30/142 f.

44) Die Motive haben sich über diese Frage nicht ausgesprochen, es vielmehr der Wissenschaft ausdrücklich überlassen, zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Vorschriften der §§ 320 ff angewendet werden können. vgl. Hoeniger, a. a. O., S. 207 ff.

45) Cosack, Bürgerliches Recht II, S. 391; Eschelbacher, S. 26; Knoke, S. 11 ff; Oertmann, S. 762; Planck II, S. 729.

digerweise will man teilweise die Vorschriften der §§ 320 ff. keineswegs unmittelbar und in ihrem vollen Umfange, sondern nur „entsprechend“ und teilweise mit ganz bedeutenden Abweichungen angewendet wissen. Dies ist aber eine durchaus unlogische Schlußfolgerung: ist die Gesellschaft ein gegenseitiger Vertrag, dann müssen die Vorschriften der §§ 320 ff. unbedingt und unmittelbar angewendet werden. Es ist das Verdienst Hoenigers[46], daß er auf diesen Zwiespalt hingewiesen und seinerseits eine Lösung dafür gegeben hat. Er gewinnt diese dadurch, daß er den gegenseitigen Vertrag und die „entgeltliche Societät“[47], die allein im geltenden Rechte geregelt ist, auf den allgemeinen Oberbegriff der Entgeltlichkeit mit drei Entgeltlichkeitsmomenten zurückführt[48] [49]. Hoeniger zieht daraus den Schluss[50], daß die Regeln der Einrede des nicht erfüllten Vertrages usw., die lediglich von dem Obertatbestand der Entgeltlichkeit im weiteren Sinne abhängen, auch auf die Gesellschaft angewendet werden müssen.

B. Die Einlage.

§ 3.

Begriff der Einlage.

I. Wie der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzung für das Bestehen der Gesellschaft ist, so bildet er auch die rechtliche Grundlage für die Einlage.

Da der Gesellschaftsvertrag aber nur zwischen den Gesellschaftern Wirksamkeit hat und jederzeit von diesen —

[46]) a. a. O., § 8, insbes. S. 207 ff, 246 ff, 278.

[47]) Hoeniger unterscheidet bei der Societät im weiteren Sinne entgeltliche und unentgeltliche Societät.

[48]) 1) jede Partei hat zu leisten, 2) jede Partei hat eine Leistung zu empfangen, 3) wechselseitige Modalitätsbedingung der Abhängigkeit der Leistungspflichten.

[49]) Hoeniger definiert die gegenseitigen Verträge als unmittelbare, die entgeltliche Societät als mittelbare Entgeltlichkeit.

[50]) a. a. O., S. 248.

auch hinsichtlich der Einlagen — abgeändert werden kann, so folgt daraus, daß die Einlage lediglich für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander in Betracht kommt.

Eine Definition der Einlage gibt es im HGB. nicht. Da aber das HGB. eine systematische Regelung nicht getroffen hat, in welchem Masse und in welcher Weise Einlagen zu den Zwecken der OHG. zu leisten sind[51], muss man auf die Bestimmungen des BGB. zurückgreifen. Aber auch im BGB. lässt sich ein allgemeiner Sprachgebrauch, was Beitrag und was Einlage ist, nicht feststellen. § 718 BGB. bestimmt, es sollten die Beiträge der Gesellschafter gemeinschaftliches Vermögen werden, während dies nach der später zu treffenden Abgrenzung nur von der Einlage gelten kann. Ebenso ungenau spricht § 733 BGB. von Einlagen, die in der Leistung von Diensten bestanden haben. Aber gerade § 733 zeigt, daß die Einlage im engeren Sinne ganz anderen Regeln unterliegt als der Beitrag im weiteren, denn das Gesetz bestimmt dort, daß zwar die Einlagen im allgemeinen bei der Auflösung der Gesellschaft ersetzt werden müssen, nicht aber die, die in der Leistung von Diensten bestanden haben: denn diese sind, genau betrachtet, gar keine Einlagen.

So erklärt es sich, daß nun gänzlich verschiedene Behauptungen über den Begriff der Einlage aufgestellt worden sind. Goldmann-Lilienthal nehmen z. B. eine feste Terminologie des BGB. an: Beiträge seien zu bewirkende, Einlagen bewirkte Leistungen[52]. Früher nahm Staub[53] an, Beitrag sei der Oberbegriff, umfasse alles, was der Gesellschafter für die Zwecke der Gesellschaft zu leisten habe. Dagegen sollte die Einlage ein Sonderbegriff, nämlich die Beitragsleistung nur verkehrsfähiger Gegenstände sein. Neuerdings

[51]) Der zweite Titel der OHG.: Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander enthält lediglich in § 110 eine Bestimmung über den Ersatz von Aufwendungen. Diese kann naturgemäss nicht als Grundlage für die Abgrenzung der Beiträge und Einlagen dienen.

[52]) Goldmann-Lilienthal, a. a. O., S. 735, Anm. 3.

[53]) a. a. O., 6. 7. Aufl. (Anm. 3) zu § 122 HGB).

hat aber Staub[54]) diese Unterscheidung fallen gelassen, ohne eine neue an ihre Stelle zu setzen, lediglich mit der Begründung, das Gesetz biete keinen Anhaltspunkt für die früher vertretene Ansicht. Diese Auffassung Staubs befriedigt nicht.

Düringer-Hachenburg[55]) führen nun über den Unterschied von Einlage und Beitrag aus: „Sind die Beiträge dieser Art geleistet, so spricht man von Einlagen. So unterscheidet z. B. auch der § 707 BGB. zwischen Beiträgen im allgemeinen und Einlagen im besonderen, während allerdigs § 733 für alle Arten von geleisteten Beiträgen die Bezeichnung Einlagen verwendet. Nach dem Sprachgebrauch der Praxis sind aber unter Einlagen nur die vollzogenen Beitragsleistungen zu verstehen, und zwar diejenigen, welche in der Einbringung von Kapitalien, d. h. von Gegenständen mit Vermögenswert bestehen, nicht aber in der Leistung von Diensten oder in der Unterlassung von Handlungen".

Diese Ausführungen von Düringer-Hachenburg stellen eine Verbindung der beiden oben angeführten Meinungen dar. Denn einmal sollen Einlagen nur dann vorliegen, wenn als Beitrag ein Gegenstand[56]) geleistet[57]) wird. Andererseits sollen aber nur die tatsächlich schon bewirkten Beitragsleistungen von Gegenständen Einlagen sein. Hieraus ergibt sich also, daß Düringer-Hachenburg eine Unterscheidung in den Beiträgen je nach dem Gegenstand der Leistung macht, nämlich einen Beitrag in weiterem Sinne, der dann wieder zerfällt in einen Beitrag von Gegenständen mit Vermögenswert (der hier der Kürze halber als Beitrag im engeren Sinne bezeichnet werden mag) und sonstige Beiträge (z. B. von Dienstleistungen, Unterlassen von Handlungen).

Dieser Beitrag im e. S. soll also nach vollzogener Leistung „die Einlage" sein. Die von Düringer-Hachenburg

54) a. a. O., 9. Aufl., Anm. 3 zu § 111, wo er auf die von Goldmann-Lilienthal vertretene Ansicht verweist, ohne ihr aber seinerseits beizutreten.

55) Düringer-Hachenburg IV, S. 88.

56) vgl. Sohms Ausführungen über den Gegenstand.

57) Dies die frühere von Staub vertretene Ansicht in der 6. 7. Aufl.

[d]amit getroffene Begriffsbestimmung stellt sich als eine Spezialisierung des von Staub früher aufgestellten Begriffes der Einlage dar. Als einzige Begründung hierfür führt Düringer-Hachenburg den allgemeinen Sprachgebrauch der Praxis an. Es ist immerhin eigenartig, daß Düringer-Hachenburg selbst diesen Sprachgebrauch sonst nicht grundsätzlich durchführt[58]). Der Hinweis auf den Sprachgebrauch dürfte auch verfehlt sein. Im übrigen verweist Düringer-Hachenberg anschliessend auf Riezler[59]), der folgendermassen ausführt: Beitrag kann alles sein, was überhaupt für die Zwecke der Gesellschaft von Wert sein kann, also auch die Arbeitskraft, die Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Einlage dagegen kann nur sein, was u n m i t t e l b a r Gegenstand von Veräußerungsgeschäften sein kann. Dahin gehören nicht nur Sachen (§ 90 BGB.) und Rechte (Forderungen, Patente, Urheberrechte), sondern auch solche immateriellen wirtschaftlichen Güter, die sich weder als Sachen noch als Rechte bezeichnen lassen, die aber trotzdem einen Verkehrswert darstellen, wie z. B. die Kundschaft, nicht dagegen Arbeitskraft und Arbeitspflicht.

Zusammenfassend ist zu sagen: zuzugeben ist, daß dem BGB. die Unterscheidung der beiden Begriffe Beiträge und Einlagen zwar nicht deutlich vor Augen geschwebt hat, ihre Anwendung führt aber zu durchaus befriedigenden und der ratio legis nicht widersprechenden Ergebnissen[60]).

II. Die Beiträge und Einlagen gehören zu den Individualverpflichtungen bezw. Sozialansprüchen[61]). Hierdurch treten sie in Gegensatz zu den Aufwendungen, Auslagen und Verlusten im Gesellschaftsinteresse.

58) Folgende Beispiele sind ganz willkürlich herausgegriffen. Ihre Zahl liesse sich sicher leicht vermehren. — IV, S. 76 f: „Besteht die Einlage eines Gesellschafters . . . , so wird hierdurch der ganze Gesellschaftsvertrag der notariellen Form unterworfen", ferner IV S. 77 „unter Einlage ihres Gesellschaftsvermögens". „Er verspricht . . seine Einlage in die Gesellschaft einzubringen". „erst die tatsächliche Einlage", IV, S. 602 „rückständige Einlagen", d. h. Einlagen, die n i c h t geleistet sind.

59) Archiv, Bd. 27, S. 239.

60) vgl. z. B. die §§ 111, 139 HGB.

61) Düringer-Hachenburg IV, S. 81.

Sie unterscheiden sich ferner dadurch, daß die Beiträge und Einlagen zum Innenverhältnis der Gesellschaft gehören, stets unmittelbar auf dem Gesellschaftsvertrage beruhen und notwendig den Zweck der Förderung der Gesellschaft verfolgen. Die Aufwendungen dagegen, die ein Gesellschafter gemacht hat, sind im Aussenverhältnis der Gesellschaft, im Verhältnis zu Dritten gemacht; sie können nicht unmittelbar[62]) durch den Gesellschaftsvertrag begründet werden und bezwecken nicht notwendig eine Förderung der Gesellschaft.

Den Hauptunterschied muss man aber darin erblicken, daß der Gesellschafter die Beiträge und Einlagen als Beiträge für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft leisten will, während dieses subjektive Willensmoment bei den Aufwendungen fehlt. Das Fehlen dieses Momentes haben die Aufwendungen und das Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gemeinsam[63]). Trotzdem hat eine objektive Theorie, wie sie früher von Adler[64]) vertreten wurde, alle Leistungen, die ein Gesellschafter machte, ipso jure als Beiträge angesehen und dementsprechend behandelt.

Der Unterschied, ob im einzelnen Falle eine Einlage oder eine Aufwendung vorliegt, ist von Bedeutung, da eine Einlage bzw. Ersatz dafür während des Bestehens der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden kann, während dies bei Aufwendungen der Fall ist. Allerdings wird diese Möglichkeit von einzelnen Schriftstellern verneint, so z. B. Planck[65]), Oertmann[66]), Knoke[67]), die dem Gesellschafter nur bei Beendigung der Gesellschaft, also in der Liquidation einen Ausgleichungsanspruch geben[68]). Die hierin liegende Ungerechtigkeit wird auch nicht dadurch ausgeglichen, daß der regressberechtigte Gesellschafter jederzeit die Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung herbeiführen kann. Auch den Interessen der Gesellschaft an einem ungestörten Bestehen würde diese Regelung nicht entsprechen. Zu einer Befriedigenden Lösung kommt man dagegen, wenn man von folgendem Gesichtspunkte ausgeht. — Macht ein Gesellschafter[69]) im Interesse der Gesellschaft Aufwendungen[70]) usw.[71]), dann erfährt das Gesellschaftsvermögen durch die Leistung des Gesellschafters eine ungerechtfertigte Bereicherung. Der Gesellschafter kann diese mit der condicto sine causa herausverlangen.

In der somit begründeten Herausgabepflicht der Gesellschafter hinsichtlich ihrer Bereicherung kann man aber unmöglich eine Erhöhung der Gesellschaftseinlage sehen, wie die oben genannten Schriftsteller unter Hinweis auf § 707 BGB. annehmen wollen.

III. Zur weiteren Klärung des Begriffs der Einlage[72]) mag noch eine kurze Gegenüberstellung mit der Haftpflicht des Gesellschafters dienen.

Die Einlagepflicht besteht gegenüber den Gesellschaftern. Sie ist deshalb scharf zu scheiden von der Haftpflicht, die gegenüber Dritten besteht.

Die Einlagepflicht des Gesellschafters wird durch den Gesellschaftsvertrag begründet und kann ebenso jederzeit durch einen Vertrag sämtlicher Gesellschafter abgeändert und sogar aufgehoben werden. Die Haftpflicht dagegen hat nichts mit dem Gesellschaftsvertrage gemein. Sie kann fer-

---

62) Mittelbar auch nur insofern, als ein Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag mit der Geschäftsführung beauftragt ist und in Ausübung dieser Befugnis bezw. Pflicht Aufwendungen usw. macht.

63) Der Gesellschafter tritt hier der Gesellschaft wie ein Dritter gegenüber, das gleiche ist möglich in einem Kaufvertrage usw.

64) Adler, a. a. O., S. 95 ff.

65) Planck, a. a. O. II § 707.

66) Oertmann, a. a. O. zu § 713.

67) Knoke, a. a. O., S. 36 f.

68) Knoke will dem Gesellschafter ein Recht geben, in diesem Falle durch Kündigung die Auflösung herbeizuführen.

69) Ohne Unterschied, ob geschäftsführender Gesellschafter oder nicht.

70) Dazu gehört in erster Linie auch das Begleichen von Forderungen gegen die Gesellschaft.

71) vgl. § 110 HGB.

72) Das gleiche gilt von Beiträgen überhaupt.

ner nur im Einzelfalle durch eine Vereinbarung mit einem einzelnen Gesellschaftsgläubiger geändert werden.

Die Höhe der Einlagepflicht ist ferner beschränkt und kann wider den Willen auch nur eines Gesellschafters nicht erhöht werden[73]. Die Haftpflicht ist bei der OHG. unbeschränkt.

Auch dem Zweck nach unterscheidet sich die Einlagepflicht von der Haftpflicht, sie soll nämlich dem Interesse der Gesellschaft dienen und nicht wie die Haftpflicht den Interessen der Gesellschaftsgläubiger.

Das Recht auf die Einlage kann nur innerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden und es ist nicht übertragbar, da es höchst persönlich ist. Die Haftpflicht kann von jedem Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden, der seine Forderung nach Belieben weiter übertragen kann.

---

§ 4.
Gegenstand der Einlage.

Bei der Abgrenzung des Begriffs der Einlage von dem des Beitrages[74] ist schon kurz angedeutet worden, daß sich die Einlage vom Beitrage durch den Gegenstand unterscheidet.

Im römischen Recht scheint sich der Beitragsbegriff ursprünglich nur auf körperliche Sachen — bewegliche und unbewegliche[75] — erstreckt zu haben. Allmählich erweiterte er sich aber und umfasste dann auch operae[76]. Auf diesem Wege ist das BGB. fortgeschritten und bestimmt allgemein, daß der Beitrag auch in der Leistung von Diensten bestehen kann[77].

---

73) vgl. § 707 BGB.

74) vgl. § 3, S. 21.

75) vgl. Glück, a. a. O. S. 395, der diese Schlussfolgerung macht auf Grund der l. 1 Cod. 4, 37: societatem uno pecuniam conferente, alio operam contrahi posse magis obtinuit.

76) vgl. Gaius III 149: saepe enim opera alicuius pro pecunia valet.

77) § 706 III BGB.

zur Einlage: Der Begriff „Gegenstand“ hängt unmittelbar mit dem Begriff des Verfügungsgeschäftes zusammen[78].

Unter den Gegenständen selbst sind zu unterscheiden die körperlichen und die unkörperlichen Gegenstände. Die ersteren umfassen allein die Sachen (§ 90 BGB.)[79]. Zu den unkörperlichen Gegenständen gehören alle Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs, die keine Sachen sind, insbesondere Rechte.

Man muss hier zwei Gruppen von Rechten unterscheiden. Einmal sind Gegenstände alle durch Verfügungsgeschäft begründeten Rechte. Auch ein Niessbrauch kann Gegenstand sein[80], wenigstens in dem normalen Falle, wo die Gesellschaft durch den Tod eines ihrer Mitglieder aufgelöst wird. Sonst wäre es aber auch zulässig, gleich bei der Bestellung des Niessbrauchs dem Eigentümer die obligatorische Verpflichtung aufzuerlegen, daß er beim Tode eines Gesellschafters der durch den etwaigen Eintritt von Erben veränderten Gesellschaft von neuem den Niessbrauch zu bestellen hat. — Sodann sind dahin zu zählen die Rechte[81], die zwar nicht durch Verfügungsgeschäft zur Entstehung gebracht sind, die aber wohl durch ein Verfügungsgeschäft, das sich auf sie bezieht, selbstständig übertragen werden können[82]. Durch diese Uebertragbarkeit kennzeichnen sie sich als Gegenstände.

---

78) Verfügt wird, wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, nur über Gegenstände, und zwar handelt es sich bei jedem Verfügungsgeschäfte immer nur um einen Gegenstand. Soviel Gegenstände da sind, so vieler Verfügungsgeschäfte bedarf es. Da ausserdem nicht alle Rechtsgegenstände Gegenstände im Sinne des BGB. sind, so kann man den Begriff des Gegenstandes im Sinne des Gesetzes dahin bestimmen: Gegenstand im Sinne des BGB. sind Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs.

79) „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“.

80) vgl. RG. Bd. 16, S. 1 f.

81) Gewissermassen zu dem gleichen Ergebnisse gelangt Staub hinsichtlich der Vermögensbestandteile. Anm. 5 zu § 40 HGB.

82) Auch Rechtsverhältnisse, wie z. B. Kundschaft.

Wenn man bedenkt, daß Forderungen übertragen werden können (§ 398 BGB.), so sind auch sie von diesem Gesichtspunkte aus als Gegenstände anzusehen. — Zu den Gegenständen sind aber ebenfalls die übertragbaren[83] Mitgliedschaftsrechte zu rechnen.

Wie ist es aber mit der Arbeitskraft, die im heutigen Wirtschaftsleben wie eine Ware gewertet und — nationalökonomisch betrachtet — wie eine Sache ge- und verkauft wird? Ist sie, juristisch betrachtet, ein Gegenstand? Kann über sie verfügt werden? Denn diese beiden Erfordernisse sind ja in den vorstehenden Ausführungen für die Einlage aufgestellt[84].

Diese Frage hat Riezler eingehender behandelt[85], indem er untersucht, ob die Arbeitskraft unmittelbares Objekt eines Rechts sein kann. Seine Ausführungen sind geeignet, das Wesen der Einlage weiter zu klären, es soll deshalb hier näher darauf eingegangen werden.

Ein Eigentum an der Arbeitskraft ist nur möglich, wenn die Rechtsordnung unmittelbare Herrschaftsverhältnisse über die Person des Trägers der Arbeitskraft anerkennt, wo also der Mensch selbst rechtlich als Sache behandelt wird: Sklaverei.

Aber auch einen Besitz an der Arbeitskraft gibt es nicht, denn das BGB. kennt nur Besitz an Sachen, und, wo es ausnahmsweise einen sogen. Rechtsbesitzschutz gewährt, da handelt es sich um den Besitz von Rechten an Sachen. — Eine Analogie auf den Sachbesitz kann nur insoweit als zulässig

[83]) Die Uebertragbarkeit findet aber nur ausnahmsweise statt. Da sie dem Personenrechte angehören, so muss für sie regelmässig ihre Unübertragbarkeit gelten, als solche sind sie auch keine Gegenstände. Ist aber ihre Uebertragbarkeit zulässig, so kann doch immer nur das Mitgliedschaftsrecht als Ganzes einen Gegenstand darstellen, während die einzelnen Befugnisse, die aus der Mitgliedschaft entspringen, es nicht sind. Sie können niemals durch ein Verfügungsgeschäft übertragen werden und deshalb niemals Gegenstände im Sinne des Gesetzes sein.

[84]) Daß die Arbeitskraft Inhalt einer Beitragspflicht sein kann, spricht ja § 706 III BGB. aus.

[85]) a. a. O., S. 233 ff.

erachtet werden, als z. B. an die rein tatsächliche Verwendung der Arbeitskraft eines andern ohne Rücksicht auf das Bestehen eines die Nutzung der Arbeitskraft begründenden Rechtsverhältnisses Rechtsfolgen geknüpft werden[86]. Im übrigen würde eine Analogie zu ganz absurden Ergebnissen führen.

Die Arbeitskraft ist zwar die wichtigste Quelle des Vermögens, aber sie selbst gehört nicht zum Vermögen im juristischen Sinne. Dies wird freilich oft verkannt.

Die Arbeitskraft ist also kein verkehrsfähiges Vermögensaktivum im Rechtssinne. Es ergeben sich hieraus eine Reihe von Folgerungen. Der Kaufmann kann so nicht seine eigene Arbeitskraft, in Geld veranschlagt, unter die Aktiva seiner Bilanz aufstellen. Ebensowenig kann er auch die Nutzung, die er aus der Arbeitskraft seiner Angestellten bezogen hat, unter die Aktiva aufstellen, obwohl er andererseits den Geldaufwand für diese Nutzung unter die Passiva einstellen muss.

Ganz dieselben Werte, welche Gegenstand einer Einlage sein können, sind es auch, die unter die Aktiva einer Bilanz eingestellt werden können. Rein wirtschaftliche Werte, wie z. B. die Kundschaft, sind daher bilanzfähig nur in ihrer Eigenschaft als Gegenstand eines Veräusserungsgeschäftes und nur, wenn ein solches im konkreten Fall vorlag[87]. Einlagefähigkeit und Bilanzfähigkeit gehen also parallel[88][89].

Es wäre aber durchaus verfehlt und über das Ziel hinausgeschossen, wenn man annehmen wollte, daß Arbeitskraft und Arbeitspflicht deshalb nicht Gegenstand einer Einlage sein könnten, weil sie an sich einer ziffermässigen Abschätzung unzugänglich seien, oder weil sie an sich ihre Einfügung in eine kaufmännische Bilanz oder ihre Buchung im

[86]) z. B. Arbeiterversicherung.

[87]) vgl. Staub, Anm. 5 zu § 40. — DJZ. 9 S. 1142, f.

[88]) Einlage-, Bilanz- und Verfügungsfähigkeit ist auch für Aufwendungen von Bedeutung. Ersatz der Aufwendung von Arbeitskraft, die diese Eigenschaften nicht hat, ist nach § 110 nicht denkbar, höchstens eine vereinbarte Vergütung möglich.

[89]) § 707 BGB.: Beitrag — Einlage.

Kapitalkonto eines Gesellschafters unmöglich sei. Tatsächlich unmöglich ist aber eine rechnerische Abschätzung der Arbeitskraft bezw. Arbeitspflicht in Geld ebensowenig wie die im Geschäftsleben häufiger vorkommende rechnerische Abschätzung des Wertes einer Firma oder Kundschaft. Vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Abschätzung des Wertes der menschlichen Arbeitskraft weit weniger willkürlich. Denn in der Regel bilden sich in den meisten Erwerbszweigen für die Arbeitskraft entsprechend ihren Abstufungen feste Marktpreise. Die Abschätzung des Wertes einer Firma oder einer Kundschaft ist dagegen sehr subjektiv und schwankend, von einem festen Marktpreis kann bei ihr nicht die Rede sein.

Der Grund, warum die Arbeitskraft selbst nicht zum Vermögen gehört, warum sie nicht unmittelbarer Gegenstand eines Veräusserungsgeschäftes oder der Einlage eines Gesellschafters sein kann, und warum sie nicht in eine Bilanz eingestellt werden kann, ist im folgenden zu erblicken. Die Arbeitskraft ist ein Bestandteil der Persönlichkeit. Diese kann aber weder als Ganzes noch in ihren Teilen, seien es nun Fähigkeiten oder Glieder[90]), unmittelbarer Gegenstand von Rechtsgeschäften sein. Sie ist eine res extra commercium. Nach unserer heutigen Auffassung besteht ein unvereinbarer Gegensatz zwischen der menschlichen Persönlichkeit einerseits und den Gegenständen des Rechtsverkehrs andererseits.

Wohl kann die Arbeitskraft Gegenstand eines Schuldverhältnisses, aber nicht Gegenstand einer Verfügung sein.[91])

§ 5.
Höhe der Einlage.

Auch für die Höhe der Beiträge ist in erster Linie nur der Gesellschaftsvertrag massgebend. Erst ergänzend greift

[90]) Auch die Haare sind hier zu nennen.

[91]) Damit hängt auch der Umstand eng zusammen, daß die Arbeitskraft nicht Gegenstand einer Haftung sein kann, und im Falle einer Verurteilung zu einer Arbeitsleistung grundsätzlich die Zwangsvollstreckung unzulässig ist.

§ 706 I BGB. ein und bestimmt, daß im Zweifel die Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten haben.

Eine Anwendung des § 706 I BGB. wird aber nur dann in Frage kommen, wenn entweder im Vertrage nur die Summe der zu leistenden Einlagen im ganzen angegeben, oder die Einlage nur eines Gesellschafters der Höhe nach bestimmt ist. Im letzteren Falle muss man jedoch unterscheiden, ob es feststeht, daß alle Gesellschafter bezw. ein bestimmter Teil leisten soll, oder ob dies zweifelhaft ist. In Zweifelsfällen wird man am besten tun, den Vertrag als unwirksam anzusehen, weil er nicht vollständig ist, ihm die erforderliche Bestimmtheit bezw. Bestimmbarkeit fehlt.

Andererseits kann auch die Erwägung, ob der von der Gesellschaft verfolgte gemeinschaftliche Zweck erreicht werden kann, wenn nur einzelne Gesellschafter oder gar nur einer eine Einlage leistet, zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Hat man diese Frage zu bejahen, dann muss man also die im Vertrage bestimmten Einlagen als Ausnahmen von dem im konkreten Falle für die Gesellschafter bestehenden Rechte, keine Einlage zu leisten, ansehen.

Ein Beispiel mag zur Erläuterung dienen: Bei einer Gesellschaft von fünf Gesellschaftern, A, B, C, D, E, besteht für A eine Einlagepflicht in Höhe von 100 000 Mark, für B eine Einlagepflicht bezgl. eines Grundstückes im Werte von 50 000 Mark; über eine Einlagepflicht von C, D, E enthält der Gesellschaftsvertrag nichts. — Man wird hier zuerst fragen müssen, ob der Gesellschaftszweck erreicht werden kann, wenn C, D, E keine Einlage leisten. Muß man diese Frage verneinen, dann kann man eben im Zweifel sein, ob die Einlagepflicht des A oder des B maßgebend sein soll. M. E. nach bestehen nur zwei Möglichkeiten. Entweder die Einlage des A ist den Einlagen von B, C, D, E zugrunde zu legen, weil sie die höhere ist, und, sie als Maßstab genommen, der Gesellschaftszweck voraussichtlich am besten erreicht wird. B hätte demnach noch 50 000 Mark, C, D, E je 100 000 Mark einzubringen. Im anderen Falle muss man den Vertrag wegen mangelnder Bestimmbarkeit als unwirksam behandeln.

Nur die im Vertrage vereinbarte Einlage hat der Gesellschafter zu leisten. Eine Abänderung dieser seiner Pflicht kann er unter keinen Umständen selbständig vornehmen[92]. Ebensowenig ist er aber auch verpflichtet, sich eine Abänderung, die nur in einem neuen Vertrage erfolgen kann, gefallen zu lassen.

Eine selbständige Abänderung der Einlage durch den Gesellschafter ist nicht darin zu erblicken, daß er Aufwendungen für die Gesellschaft gemacht oder z. B. einen Darlehnsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat[93].

Wenn § 707 BGB. sagt: Zur Erhöhung . . ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet, so muss erläuternd hinzugefügt werden: Der Gesellschafter soll nicht verpflichtet sein, einen Vertrag über die Erhöhung seiner Einlage abzuschliessen. Hat er aber einmal einen solchen Vertrag abgeschlossen, dann ist der Vertrag ein Teil des alten Gesellschaftsvertrages geworden, gewissermassen eine Revision des alten Vertrages. Der Gesellschafter ist dann zur Leistung verpflichtet.

Es muss hier auf eine Entscheidung des RG.[94] hingewiesen werden. Hiernach nimmt § 707 eine Sonderstellung ein. Dies geht soweit, daß, wenn auch im Gesellschaftsvertrage von vornherein Mehrheitsbeschlüsse über eine spätere Abänderung des Gesellschaftsvertrages als zulässig erklärt sind, sich diese Vereinbarung nicht ohne weiteres auf die Beitragspflicht erstreckt. Für diese muss es vielmehr ausdrücklich vereinbart sein, und zwar müssen gleichzeitig schon bestimmte Grenzen angegeben werden, innerhalb deren sich ein Erhöhungsbeschluss bewegen darf[95]. Man kann dies

[92]) Da es gegen die Interessen der anderen Gesellschafter verstossen würde, diese z. B. bei der Auseinandersetzung erhöht verpflichtet sein würden.

[93]) vgl. oben § 3 II.

[94]) RG. 91/168.

[95]) Es ist eine gewisse Parallele zu § 310 BGB. Eine schrankenlose Unterwerfung im voraus unter einen Mehrheitsbeschluss über so wichtige Lebensfragen wird als gegen die guten Sitten verstossend angesehen.

auch dahin ausdrücken, daß der Gesellschafter ein unbedingtes Vetorecht hat bezüglich der Erhöhung seiner Einlage. Dieses Recht kann er sogar geltend machen auf die Gefahr hin, daß der Zweck der Gesellschaft unmöglich wird[96].

Einer Erhöhung der Einlage wird die Ergänzung einer durch Verlust geminderten Einlage gleich erachtet. Eine Verminderung der Einlage auf Grund eines Vertrages ist selbstverständlich auch möglich, wenn z. B. zuviel Kapital eingebracht ist, das in keinem Verhältnis zu dem voraussichtlich zu erzielenden Gewinne steht. Eine solche Verminderung der Einlage liegt durchaus im Interesse sämtlicher Gläubiger. Es wäre unbillig, wollte man dem einzelnen Gesellschafter hier ein Einspruchsrecht geben, abgesehen davon, daß dieser Fall im Gesetz nicht erwähnt ist. Auch aus der Fassung des § 707 kann man zu diesem Schlusse per argumentum e contrario gelangen.

§ 6.

Das Recht auf die Einlage.

Nachdem das Wesen der Einlage als eines Beitrages von Gegenständen des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs im allgemeinen gekennzeichnet, und die Höhe der zu leistenden Einlage festgestellt ist, erhebt sich nun die Frage: wem steht überhaupt das Recht zu, die Leistung der Einlage zu fordern?

Theoretisch betrachtet, bestehen bei der OHG., die ja keine juristische Person ist, aber doch teilweise wie eine solche behandelt wird, drei Möglichkeiten:

1) Das Recht steht dem einzelnen Gesellschafter zu.
2) Das Recht steht der OHG. zu[97].
3) Das Recht steht beiden nebeneinander zu.

[96]) ALR. II 17 § 190. enthielt eine ähnliche Bestimmung, doch konnte nach § 191 der sich weigernde Gesellschafter ausgeschlossen werden.

[97]) Unter Umständen bis zu einem gewissen Zeitpunkt erst den Gesellschaftern und dann erst der OHG.

I. Bei der römischen societas war die Beantwortung dieser Frage einfach. Hier verpflichtete sich jeder Gesellschafter. Auf Grund dieses obligatorischen Vertrages war jeder Gesellschafter berechtigt, vom anderen die Leistung des Gesellschaftsbeitrages zu verlangen. Dies hängt einmal mit der rechtlichen Stellung des Gesellschaftsvermögens zusammen, die ja gänzlich verschieden ist von dem bei der deutschrechtlichen Genossenschaft.[98]) Zum andern erklärt sich diese Regelung aus dem Gedanken heraus, daß zwischen den einzelnen Gesellschaftern gewöhnlich ein nahes persönliches Verhältnis besteht, im Gegensatz z. B. zu der universitas, dem rechtsfähigen Verein des römischen Rechtes. Denn die Gesellschaft ist ja aus einem gemeinschaftlichen Verhältnis zwischen Familienmitgliedern hervorgegangen, ihre Mitgliederzahl ist auch verhältnismässig klein, sodaß sich die einzelnen Mitglieder genau kennen. Aus diesem Grunde ist die Regelung, daß die einzelnen Gesellschafter zueinander in einem unmittelbaren Gläubiger- und Schuldnerverhältnis stehen, durchaus verständlich und praktisch durchführbar. Es ist nicht wie bei der universitas, bei der sich die Mitglieder ferner stehen, notwendig, daß das Recht zur Einziehung der Beitragsleistungen einer einzigen Person, einem Organ des Vereins übertragen wird, da der einzelne nicht alle Mitglieder des Vereins kennt.

II. Die Gesellschaft des deutschen Rechts ist ein Mittelding zwischen der juristischen Person und der losen Verbindung einzelner zu einer Gesellschaft, wie sie das römische Recht kennt. Die Gesellschafter stehen nicht völlig selbständig einander gegenüber. Vielmehr kennt hier das deutsche Recht einen Mittelweg, in gewissen Beziehungen werden nicht die einzelnen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, sondern alle Gesellschafter zusammen in ihrer Verbundenheit. Es ist das Prinzip der gesamten Hand[99]). Die gesamte Hand ist nicht selbständig wie die juristische Person, die sich über den einzelnen als ein Dritter erhebt, sondern von

[98]) vgl. oben § 1.
[99]) Gierke, Gen. Th., S. 343.

der Gesamtheit der Gesellschafter abhängig, ja identisch mit ihr.

Daß der Grundsatz der Gesamthand bei Rechtsverhältnissen zwischen der Gesellschaft und Dritten und ebenso zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern[100]) Anwendung zu finden hat, ist allgemein unbestritten. Anders liegt es dagegen bei den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter untereinander. Wie streitig und gleichzeitig wie schwierig bereits unter dem a. d. HGB. die Frage war, ob das Gesamthandsprinzip auch hier wirke, kann man aus den Ausführungen Gierkes ersehen. Dieser sagt einmal[101]): „Es lässt sich die kollektive Einheit als berechtigt und verpflichtet gegen ihre Teilhaber aufstellen". Unmittelbar anschliessend[102]) führt er dann aber aus „Immer steht der Einzelne der Gesellschaft als Gesellschafter und nicht wie ein beliebiger Dritter gegenüber, sodaß lediglich die für die innere Seite der Gesellschaft geltenden Rechtsprinzipien massgebend bleiben. Hieraus folgt, daß die Vorstellung gegenseitiger Rechte und Pflichten der Gesellschafter ersetzbar ist. So ist auch eine gesellschaftliche Einlagepflicht nicht nur eine Verbindlichkeit gegen die Gesellschafter, sondern auch gegen jeden Gesellschafter als solchen".

Den letzteren Standpunkt, daß im Innenverhältnis der Gesellschaft grundsatzlich nur die Gesellschafter als einzelne berechtigt und verpflichtet sein sollen, vertritt auch z. B. Cosack[103]), der die Gesellschaft als Gesamtheit der Gesellschafter nur im Verkehr mit Dritten auftreten lassen will. Dies ist aber zu weit gegangen. In gewissen Fällen kann ein Gesellschafter eben doch wie ein Dritter, auch entgegen der Meinung Gierkes, auftreten und behandelt werden.

Als besonderen Grund dafür, daß sich im Innenverhältnis nur die einzelnen Gesellschafter gegenüberstehen können,

[100]) Soweit solche Rechtsverhältnisse vorkommen, steht der Gesellschafter der Gesellschaft wie ein Dritter gegenüber.
[101]) Gen. Th. S. 530—532.
[102]) Gen. Th. S. 530—532.
[103]) Cosack, Bürgerliches Recht II, S. 365.

macht Adler[104]) folgendes geltend. Wenn man das Recht auf die Einlage eines Gesellschafters der Gesellschaft zusprechen will, dann tritt der Fall ein, daß der zur Einlage verpflichtete Gesellschafter als Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch gegen sich selbst hat und eine Geltendmachung dieses Anspruches durch seinen Widerspruch in seiner Eigenschaft als Gesellschafter unmöglich machen könnte. Dies ist natürlich ein Unding.

Nach dem Wortlaut des BGB. kann man nur annehmen, daß das Recht auf die Einlage den einzelnen Gesellschaftern zustehen soll. Denn nach § 705 verpflichten sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag gegenseitig, die vereinbarten Beiträge zu leisten. Man muss aus dieser Bestimmung des Gesetzes logischerweise schließen, daß die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage nicht berechtigt sein soll, die Leistung der Einlage von einem Gesellschafter zu verlangen. Wie sollte eine andere Vereinbarung auch möglich sein? Sollte der Gesellschaftsvertrag vielleicht ein Vertrag zugunsten Dritter sein? Dies wäre widersinnig. Denn die Gesellschaft kommt ja erst durch den gleichen Vertrag und im gleichen Augenblick zur Entstehung wie auch das Recht auf die Einlage und andererseits die Einlagepflicht. § 718 I stellt somit die sich hieraus ergebende Folge ausdrücklich fest, daß nämlich erst die Beiträge, und nicht etwa schon der Anspruch darauf, in das Gesellschaftsvermögen fallen.

Für die Gesellschaft des BGB. wird die vorstehende Ansicht aus den Motiven[105]) ausdrücklich bestätigt: Zur Erreichung ihres Zweckes treten die Gesellschafter zusammen und verpflichten sich vertragsmässig gegeneinander, jeder gegen den andern, soviele ihrer sind, bestimmte Leistungen beizutragen. Jeder Gesellschafter tritt für sich auf, obligiert sich jedem Mitkontrahenten und macht sich andererseits jedem Mitkontrahenten mitverbindlich.

Durch den Gesellschaftsvertrag, einem Komplex von einzelnen Verträgen, werden also Rechtsbeziehungen (juris vin-

104) Adler, a. a. O., S. 93 f.
105) Motive II, S. 594.

cula) zwischen den einzelnen Gesellschaftern begründet, deren Zahl mit der der Gesellschafter steigt und fällt[106]).

Diese vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für die OHG. wie für die Gesellschaft des BGB.

Obwohl nach dem Wortlaut die Entscheidung der Frage sehr einfach erscheint, so bestehen in der Literatur doch gänzlich verschiedene Ansichten, bald erklärt man das Recht auf die Einlage für einen Anspruch der Gesellschafter, bald für einen solchen der Gesellschaft, bald spricht man es beiden zu.

Die hier vertretene Ansicht findet man bei Ehrenberg[107]), Düringer-Hachenburg[108]), Hoeniger[109]), Knoke[110]) u. a. m. Knoke begründet sie, indem er sagt: „als unverbundene Einzelne haben sie den Vertrag geschlossen".

Dagegen schreibt Cosack den Anspruch sowohl der Gesellschaft, als auch den Gesellschaftern zu[111]). Er geht davon aus, daß zwar grundsätzlich nach dem Wortlaut des Gesetzbuches die Ansprüche, die sich aus dem Gesellschaftsvertrage ergeben, den Gesellschaftern gegeneinander zustehen. Aber er glaubt, der Wortlaut des Gesetzes werde seinen materiellen Inhalt nicht gerecht, und man müsse annehmen, daß die Rechte und Pflichten der Gesellschafter auch gegenüber der Gesellschaft beständen. Er beruft sich dabei auf § 110 HGB., wonach die Ersatzansprüche des Gesellschafters wegen Aufwendungen und Verluste in Geschäftsangelegenheiten ausdrücklich gegen die Gesellschaft gegeben seien. Dieser Grund ist nicht überzeugend, denn § 110 gehört zu den Vorschriften über das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

Zwar muss zugegeben werden, daß in manchen Fällen dem Gesellschafter gegenüber die Gesellschaft als solche be-

106) Ehrenberg, a. a. O., S. 226.
107) Ehrenberg, a. a. O., S. 226.
108) a. a. O., IV, S. 85.
109) a. a. O. § 8.
110) a. a. O., S. 33.
111) BR. II, S. 373.

rechtigt oder verpflichtet ist. Jedenfalls gehört aber das Recht auf die Einlage nicht zu diesen Ausnahmen.

Das Recht auf die Einlage ist nicht übertragbar. Der Gesellschafter kann nicht darüber verfügen, es auch nicht einmal auf die Gesellschaft übertragen, sodaß also auch auf diese Weise die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht das Recht auf die Einlage erwerben kann.

Machen nun die geschäftsführenden Gesellschafter das Recht auf die Einlage geltend, dann tun sie es in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht, für das Interesse der Gesellschaft zu sorgen. Berechtigt zu dem Einfordern sind sie aber nur durch die Eigenschaft als Mitglied, dagegen nicht als Organ der Gesellschaft.

Das Recht auf die Einlage ist kein gewöhnliches Recht. Der forderungsberechtigte Gesellschafter kann nicht Leistung an sich fordern, sondern nur an die Gesellschaftskasse. Knoke[112]) begründet dies damit, es sei jedem einzelnen Gesellschafter nur die Leistung an alle versprochen worden. Andere, z. B. Dernburg[113]), nehmen an, diese Regelung sei aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgt, es würden sich sonst Folgen ergeben, „die in schneidendem Widerspruch zu den Grundgedanken ständen, auf denen das Gesellschaftsrecht des BGB. beruht". — Für Hoeniger[114]) ergibt sich dieser Umstand schon daraus, daß die entgeltliche Societät ein mittelbar gegenseitiger Vertrag ist, die Leistungen und Gegenleistungen immer über das Mittel der Gesellschaftskasse erfolgen müssen.

Mit den vorstehenden Erörterungen stehen z. B. auch § 111 HGB. durchaus im Einklang. Hat der Gesellschafter seine Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung seiner Geldeinlage nicht erfüllt, dann muss er selbstverständlich Zinsen dafür bezahlen, die er aber wie die Geldeinlage selbst nicht an einen beliebigen Gesellschafter, sondern an die Gesellschaftskasse zahlen muss.

112) a. a. O., S. 33.
113) a. a. O. II 2, S. 545.
114) a. a. O. § 8.

§ 7.

Die Pflicht zur Einlage.

Die Einlagepflicht kann nur durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen späteren, zwischen sämtlichen Gesellschaftern abgeschlossenen Vertrag begründet werden[115]). In letzterem Falle aber nur, wenn kein Gesellschafter erhoben hat.

Die Einlagepflicht kann nur für einen Gesellschafter bestehen. Dies gilt auch für den Fall der Untergesellschaft. Hier geht ein Gesellschafter mit einem Dritten eine neue, selbständige Gesellschaft ein und verabredet mit diesem, daß er in bestimmter Höhe an dem Gewinn bzw. Verlust teilnehmen soll, der sich aus dem Geschäftsbetriebe der ersten Gesellschaft ergeben würde. Hier gilt der Satz, den bereits das römische Gesetz aufgestellt hat: socii mei socius meus non est[116]). Demnach besteht kein Rechtsverhältnis zwischen der ersten Gesellschaft und dem Untergesellschafter. Dieser ist deshalb auch nicht zu einer Einlage verpflichtet. Ebensowenig haben aber auch die Gesellschafter der ersten Gesellschaft Ansprüche gegen ihn.

Die Einlagepflicht muss an dem im Gesellschaftsvertrage bestimmten Orte und Termine erfüllt werden. Fehlt eine besondere Vereinbarung hierüber, dann sind die Einlagen sofort beim Geschäftsbeginn zu leisten, und zwar zweckmässig an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Kommt ein Gesellschafter mit der rechtzeitigen Leistung der Einlage in Verzug, dann hat er, ohne daß es einer Mahnung bedürfte[117]), von dem Tage ab, an dem die Leistung hätte erfolgen müssen, Verzugszinsen und zwar 5 vom Hundert zu zahlen[118]). Ausserdem ist eine Ersatzpflicht für den aus seiner Säumigkeit entstandenen Schaden nicht ausausgeschlossen.

115) Entsprechende Anwendung des § 107: Ursprünglich betrug die Einlagepflicht 0, nunmehr findet eine Erhöhung statt.
116) 1. 20 D. h. t.
117) dies interpellat pro homine.
118) Für Geldeinlagen insbesondere § 111 HGB.

Durch Erfüllung erlischt die Einlagepflicht, ebenso durch Erlassvertrag mit sämtlichen Gläubigern, aber nur insoweit, als dadurch der gemeinschaftliche Gesellschaftszweck nicht gefährdet wird. Ein Gleiches gilt von der Aufrechnung des Einlagepflichtigen, die für ihn nur möglich ist, wenn er mit einer Forderung, die er gegen alle anderen Gesellschafter hat, aufrechnet.

Ueber das Schicksal der Einlage und der Einlagepflicht im Falle der Auflösung ist noch später zu sprechen[119]).

---

§ 8.

Die Form der Einbringung.

Die Unterscheidung, die man bei den Beiträgen machen muss: in einmalige und wiederholte Leistungen, kommt in der Mehrzahl der Fälle für die Einlage nicht in Betracht.[120])

Hier ist vielmehr die rechtliche Seite der Einbringung der Einlage zu betrachten und zwar in materiell- wie formellrechtlicher Beziehung.

I. Die materiellrechtliche Seite der Einbringung lässt sich in der Frage ausdrücken: Welches Recht hat der Einbringende an den Einlagen einzuräumen? oder m. a. W.: Welches Recht an der Einlage soll das Recht auf die Einlage begründen?

Es bestehen zwei Hauptarten: Die Eigentums- und die Gebrauchseinlage.

Die Eigentumseinlage (illatio quoad dominium) nennt man auch vielfach Einlage im engeren Sinne, im Gegensatz zu den uneigentlichen Einlagen. Denn diese sollen der Gesellschaft kein Vollrecht wie das Eigentum, sondern nur ein obligatorisches Recht verschaffen. Man unterscheidet hier wieder die Einlage quoad sortem[121]) und die Einlage

---

119) siehe u. § 10.

120) Anders die Beiträge von Arbeitsleistungen.

121) Jedoch wird die Einlage quoad sortem in der Regel, und dies mit Recht, der Einlage quoad dominium gleichgestellt und behandelt.

quoad usum. Bei der Einlage quoad sortem geht die Sache nicht in das Eigentum der Gesellschaft über, aber sie wird doch so behandelt, als ob sie Eigentum wäre, denn die Gesellschafter haben das Recht, über das Schicksal der Sache zu entscheiden. Nutzen und Lasten des Gegenstandes treffen die Gesellschaft[122]). — Bei der Einbringung quoad usum verbleibt Substanz und Eigentum der Sache beim einbringenden Gesellschafter, die Gesellschaft erhält nur Nutzen und Gebrauch.

Falls nun im Gesellschaftsvertrage keine Bestimmungen darüber getroffen sind, ob die Sache dem Rechte oder bloss dem Gebrauche nach gemeinsam werden sollen, so kann es auf Grund der Verschiedenheit der Einbringungsmöglichkeiten zu einem Streit hierüber kommen. Und in der Tat hat diese Frage in der gemeinrechtlichen Literatur wie in der zum a. d. HGB. einen viel umkämpften Streitpunkt gebildet. — Die Bestimmungen des BGB. sind nur ein Kompromiss zwischen den verschiedenen älteren Theorien, auf die also an Hand der Darstellung von Kallfelz[123]) eingegangen werden muss.

Für den Fall, daß im Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern nichts besonderes vereinbart ist über die Art der Einbringung, haben sich in der Hauptsache drei Ansichten heraus gebildet. Dementsprechend wird erstens eine Einbringung quoad sortem[124]), zweitens eine Einbringung quoad usum, drittens teils eine Einbringung quoad sortem und teils eine quoad usum vermutet. Diese letztere Meinung trifft diese Entscheidung nach dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ob es sich bei der Einlage um unvertretbare und unverbrauchbare oder um vertretbare und verbrauchbare Sachen handelt. Ihr schließt sich auch das BGB. an, denn es bestimmt in § 706 II „Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß

---

122) Staub, a. a. O. I, S. 385.

123) Kallfelz, a. a. O., S. 11—27, 64 ff.

124) Wie wenig praktisch der Unterschied zwischen der Einbringung quoad dominium und der quoad sortem ist, zeigt sich auch hier.

sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen[125])". Das BGB. fügt aber ferner noch die Bestimmung hinzu: „Das Gleiche gilt von nichtvertretbaren und nichtverbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht nur für die Gewinnverteilung bestimmt ist". — Die Schätzung, von der hier die Rede ist, ist eine Einrichtung des römischen Rechts[126]), die das BGB. übernommen hat.

II. Damit nun der einzubringende Gegenstand in das Gesellschaftsvermögen übergehe, ist noch dasjenige Uebereignungsgeschäft erforderlich, das nach der Natur des einzelnen Gegenstandes den Rechtserwerb zu bewirken fähig ist.

Die Einbringung quoad usum erfolgt durch Gebrauchsüberlassung. Eigentümer bleibt der einbringende Gesellschafter. Er kann zwar wirksam über die Sache verfügen, macht sich dadurch aber möglicherweise schadensersatzpflichtig.

Bei den Einlagen quoad dominium wird die Erfüllung durch Beobachtung der für den einzelnen Gegenstand besonders vorgeschriebenen Form des Uebereignungsgeschäftes bewirkt[127]). Einigung und Uebergabe bezw. Eintragung ins Grundbuch.

---

[125]) vgl. Knoke, a. a. O., S. 95: Bedeutung der Vermutung für das dingliche Recht.

[126]) Die sogen. aestimatio venditionis causa, die angewandt wurde, wenn jemand die Verfügung über das Vermögen eines Dritten mit der Verpflichtung dereinstiger Rückgabe übernahm, z. B. der Ehemann bei der dos. Hier blieb der bisherige Eigentümer dies auch weiterhin, ihn traf daher auch die Gefahr, wenn die hingegebenen Sachen im Besitz des Fiduziars zufällig untergingen. Sein Anspruch auf Rückgabe erschien also gefährdet. Der Abwendung diente nun diese Abschätzung. Der Empfänger wurde nicht zur Rückgabe der Sache, sondern zur Restitution ihres Wertes verpflichtet. Der Gegenstand der Obligation hat sich aus einer Speziessache in eine Gattungssache, Geld, verwandelt. Nunmehr hat stets der Fiduziar die Gefahr zu tragen „genus perire non censetur". Zur Zurückgabe war der Empfänger nicht mehr verpflichtet, das Eigentum ging auf ihn über.

[127]) vgl. Knoke, a. a. O., S. 94 ff.

Bewegliche Sachen und Inhaberpapiere werden nach den §§ 929—936 BGB. übertragen. Orderpapiere durch Indossament[128]). Liegt jedoch ein Blankoindossament vor, dann wird es wie ein gewöhnliches Inhaberpapier behandelt.

Die Uebertragung von Forderungen richtet sich nach § 398 ff. BGB. Abtretung, einfacher, formloser, abstrakter Vertrag. Das Gleiche gilt von Urheberrechten usw. Entsprechend der Regelung bei der Stiftung[129]) wird man auch hier annehmen müssen, daß das betreffende Recht schon mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei einer dementsprechenden Vereinbarung in das Gesellschaftsvermögen übergeht.

Bei Grundstücken erfolgt die Einbringung durch Einigung und Auflassung. Nach § 46 GBO. ist dabei das die Gesellschafter verbindende Rechtsverhältnis im Grundbuch zu vermerken. Die Auflassung muss sich auf das ganze Grundstück erstrecken[130]).

Bei der Einbringung von Mobilien ist nun noch der Einfluss des § 932 BGB. für den Fall, daß der Einbringende nichtberechtigt verfügt hat, festzustellen. Massgebendes Gewicht wird vom Gesetz auf den guten Glauben des Erwerbers, nicht auf den des Veräusserers gelegt. Wegen der Eigentümlichkeit der Gesamthand muss man annehmen, daß schon der böse Glaube auch nur eines Gesellschafters den Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten überhaupt ausschliesst, weil die Wirkung der Uebereignung der Sache nur eine einheitliche sein kann. — Ist nun der einbringende Gesellschafter bösgläubig, dann können die übrigen an der Einlage selbst dann kein Eigentum erwerben, wenn sie alle im guten Glauben sind. Während also sonst der gute Glaube des Erwerbers allein entscheidet, ist hier die bona bzw. mala fides des einbringenden, nichtberechtigten Gesellschafters von ausschlaggebender Bedeutung, weil der einbringende Gesellschafter zugleich als Mitglied der erwerbenden OHG. auftritt.

---

[128]) § 363 HGB; a 9 WO.

[129]) § 82 BGB.

[130]) Gierke, Gen.Th. S. 115; Knoke, a. a. O, S. 95.

§ 9.
Haftung des einbringenden Gesellschafters.

I. Bei der Uebertragung seiner Einlage wird der Gesellschafter milder behandelt als andere Vertragsschuldner, er haftet nämlich nicht für Fahrlässigkeit schlechtweg, sondern nur für die diligenta quam in suis, wodurch aber die Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen wird[131].

Da sich die Einbringung quoad dominium auf Grund des Gesellschaftsvertrages als eine (mittelbar) entgeltliche Veräusserung darstellt, so finden gemäss § 445 BGB. die in den §§ 433—444 für den Kauf gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Aus der besonderen Natur der Gesellschaft folgt, daß diese Vorschriften in entsprechend milderer Weise anzuwenden sind.

Es besteht also für den einbringenden Gesellschafter die Verpflichtung zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache. Verletzt er diese Pflicht, dann kann die Gesellschaft nach § 462 BGB. wandeln oder mindern und unter Umständen nach § 463 Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ferner Einbringung einer neuen Sache — wenn eine Gattungssache einzubringen war — verlangen. Zur Wahrnehmung eines dieser Rechte ist jeder vertretungsberechtigte Gesellschafter namens der OHG. befugt. Im Gegensatz zum Kauf ist das Recht auf Wandlung jedoch noch nicht bei jeder Abweichung der gelieferten Sache von der versprochenen gegeben, sondern erst dann, wenn die eingebrachte Sache zum vertragsmässigen Gebrauch sich als vollständig unbrauchbar erweist. Hat die Sache auch nur eine gewisse Tauglichkeit für den Gesellschaftszweck, dann hat die Gesellschaft nur den Minderungsanspruch.

Bei den nur quoad usum der Gesellschaft übertragenen Sachen ist die Anwendung der für die Miete gegebenen Vorschriften mangels einer besonderen Vorschrift nicht ohne weiteres, sondern nur insoweit gerechtfertigt, als sie sich mit den Gesellschaftszwecken vereinigen lassen. Man stellt am besten auf den konkreten Fall ab.

[131]) vgl. §§ 708, 277 BGB.

II. Bisher ist nur von der Haftpflicht des einbringenden Gesellschafters und den Fällen, wo der Gesellschafter mangelhaft geleistet hat, gesprochen worden. Wie steht es nun aber mit seiner Haftung, wenn er überhaupt nicht oder zu spät geleistet hat?

Die Rechtsfolgen vom Verzug, von schlechter oder von Nichterfüllung, sowie von Unmöglichkeit der Leistung regelt das BGB. an verschiedenen Stellen, insbesondere aber in den §§ 320 ff. für die gegenseitigen Verträge; außerdem enthält § 133 II HGB., der dem § 723 BGB. entspricht, eine Sondervorschrift für die OHG.

Bereits oben in § 2 ist ausgeführt, daß auf den Gesellschaftsvertrag die Vorschriften der §§ 320 ff BGB. Anwendung finden:

Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

Es kann sich hier nur um die Ansprüche der Gesellschafter auf Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsvertrage ergebenden Einlagepflicht handeln, die den Gesellschaftern zustehen. — Die Entgeltlichkeit für die Einlage besteht darin, daß auch die anderen Gesellschafter **sämtlich** leisten. Die Leistung erfolgt nicht unmittelbar, sondern mittelbar an den fordernden Gesellschafter durch Leistung an die Gesellschaft, Gesellschaftskasse. Wird nun von einem Gesellschafter die Leistung gefordert, dann kann der in Anspruch genommene Gesellschafter die Einrede erheben, mit dem Hinweis, daß die Gegenleistung noch nicht erbracht sei. Aus diesem Grunde müssen sämtliche säumige Gesellschafter auf Leistung verklagt werden.

Unmöglichkeit der Leistung.

Das Gesetz regelt nur drei Fälle, in denen die Leistung eines Gesellschafters unmöglich wird infolge eines Umstandes, den

a) kein Teil,
b) der einbringende Gesellschafter,
c) ein anderer als der einbringende Gesellschafter zu vertreten hat.

in all diesen Fällen muss man weiter zwischen vollständiger und teilweiser Unmöglichkeit unterscheiden.

Wird die Leistung der Einlage durch Zufall unmöglich, dann findet § 323 BGB. Anwendung. § 323 hebt aber nur die Beitragspflicht des Gesellschafters auf[132]). Eine Gesellschaft kann auch ohne Beiträge bestehen. Zur Auflösung bedarf es der in § 132 f HGB. geregelten Kündigung.

Wird dem einen Gesellschafter die Leistung teilweise unmöglich, dann kann er von den anderen Gesellschaftern auch nur entsprechend herabgesetzte Beiträge verlangen.

Dieselben Sätze gelten, wenn dem einen Gesellschafter die Einbringung durch Schuld eines andern Gesellschafters unmöglich gemacht worden ist. Es besteht dann für ihn ein Schadensersatzanspruch gegen diesen Gesellschafter. Im Verhältnis des unschuldigen Gesellschafters zu den übrigen Gesellschaftern findet dagegen § 323 Anwendung, weil kein Teil die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Die dem unschuldigen Gesellschafter zustehende Schadensersatzforderung kann von ihm an Stelle der versprochenen Einlage eingebracht werden. Bleibt aber die Ersatzforderung wesentlich unter der Höhe des vereinbarten Betrages, dann ist die Auflösung der OHG. nach § 133 II möglich.

Hat ein Gesellschafter die Unmöglichkeit seiner Einlageleistung selbst verschuldet, dann erlangen die anderen Gesellschafter einen Schadensersatzanspruch. Ausserdem gibt § 133 II die Möglichkeit, die Gesellschaft aufzulösen.

Verzug.

Ist ein Gesellschafter mit seiner Leistung im Verzuge, so kann ihm nur von allen Gesellschaftern zusammen eine Frist zur Bewirkung seiner Leistung gesetzt werden. Ist diese Frist fruchtlos abgelaufen, dann kann jeder Gesellschafter namens der OHG. nach § 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dagegen kann das Rücktrittsrecht auch nur von allen Gesellschaftern gemeinsam ausgeübt werden.

132) Knoke, a. a. O., S. 45.

§ 10.
Die Einlage bei der Auflösung der OHG., insbesondere bei ihrem Konkurs.

Welchen Einfluss hat die Auflösung der OHG. auf die Einlagepflicht bzw. auf das Recht auf die Einlage? Es bestehen zwei Möglichkeiten: die Einlage ist zur Zeit der Auflösung noch nicht geleistet, oder sie ist geleistet.

I. In welchen Fällen die OHG. aufgelöst wird, ist in § 131 HGB. angegeben. Der endgültigen Auflösung geht jedoch ein Zwischenzustand voraus, die Liquidation. Die Gesellschaft besteht in dieser Zeit noch weiter, aber ihr einziger Zweck ist der, ihre Auflösung herbeizuführen. Immerhin bleibt sie identisch mit der bisherigen Gesellschaft.

Nach § 156 HGB. sollen aber bis zur Beendigung der Liquidation auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gesellschafter untereinander die Vorschriften Anwendung finden, die für die Gesellschaft überhaupt gelten. Die Gesellschafter sind daher auch während der Liquidation gegenseitig zur Entrichtung ihrer Einlagen verbunden[133]). Soweit diese noch nicht fällig sind oder während der Liquidation nicht fällig werden, können sie freilich nicht eingefordert werden. Dafür haben die Gesellschafter aber eine neue Verpflichtung, die Gesellschaftsschulden werden unter sie verteilt, jeder muss für die Summe, die auf seinen Anteil entfällt, aufkommen, mag er nun kleiner oder grösser sein als die ausstehende Einlage.

Beim Konkurs ist es nun interessant, zu untersuchen, ob etwa ausstehende Einlagen eingezogen werden können.

Das Recht zur Einforderung der Einlage steht nur einem Gesellschafter zu. Es ist unübertragbar und unpfändbar[134]). Die Einlageforderung gehört also nicht zur Konkursmasse. Auf den ersten Blick mag diese Regelung widersinnig erscheinen, daß mit dem Augenblick der Konkurseröffnung den Gesellschaftern gewissermassen das Recht genommen sein

133) Behrend, a. a. O. I, S. 577.
134) vgl. § 717 BGB., § 105 II HGB., § 851 ZOP., § 1 IV, KO.

soll, von dem anderen Gesellschafter die Einlageleistungen zu fordern. Dies ist aber nicht der Fall, die Einlage gehört dem Innenverhältnis der OHG. an, die Konkursmasse dagegen ist nicht zum Interesse der OHG. da, sondern zur Befriedigung der Gläubiger. Die Einlage würde, was ihrem Wesen widerspricht (vgl. oben § 3 III), zur Haftsumme umgewandelt werden. — Dem Interesse der Konkursgläubiger wird mit dieser Regelung durchaus kein Abbruch getan, wie es zuerst vielleicht den Anschein hat. Der Gesellschaftsgläubiger kann sich ja wegen des ausgefallenen Betrages unmittelbar an die ihm solidarisch und unbeschränkt haftenden Gesellschafter halten.

II. Nach stattgefundener Versilberung und Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens sowie der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger folgt bei der Liquidation die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern.

Diese besteht darin, daß den Gesellschaftern die von ihnen quoad usum eingebrachten Sachen zurückerstattet werden. Die quoad sortem eingebrachten Gegenstände dagegen werden nicht zurückgegeben. „Weder kann der einbringende Gesellschafter Rückerstattung in Natur fordern, noch können ihm die übrigen Gesellschafter die Gegenstände gegen seinen Willen wieder aufdrängen, vielmehr geht sein Anspruch allemal auf Geld[135]).

Massstab für den Geldanspruch bei der Auseinandersetzung ist der Kapitalanteil. Ueber diesen sagt Cosack[136]): „Wenn die Gesellschaft sich auflöst oder ein Gesellschafter ausscheidet, so kann jeder Gesellschafter von der Gesellschaft eine Kapitalzahlung fordern, oder er muss eine solche an sie leisten. Dieser Anspruch und diese Verpflichtung kann man als den Kapitalanteil der Gesellschafter bezeichnen, das Anrecht als den aktiven, die Verpflichtung als den passiven Kapitalanteil".

---

[135]) Knoke, a. a. O., S. 120.

Hat ein Gesellschafter ein Passivsaldo aufzuweisen, dann haben die Gesellschafter mit einem Aktivsaldo gegen ihn eine persönliche Forderung auf Ausgleichung. Dieses Recht müssen sie aber selbst geltend machen, denn die Gesellschaft besteht ja nicht mehr.

Lebenslauf.

Am 11. April 1895 wurde ich, Ewald Ernst Ludwig Gast, zu Stettin geboren als Sohn des Gymnasial-Oberlehrers Ernst Gast und seiner Ehefrau Margarete geb. Ewald. — Ich besuchte zunächst von 1901—1904 die Bürgerschule in Demmin i. P. Meine weitere Schulbildung erhielt ich auf dem Gymnasium zu Blankenburg am Harz, das ich Ostern 1913 mit dem Reifezeugnis verliess. Bis zum Ausbruch des Krieges widmete ich mich dann 3 Semester lang dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Kiel, Leipzig und Freiburg i. Br. — Am 1. August meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger zum Heeresdienst bei einem Feldartillerie-Regiment. Ich wurde während des Krieges vier Mal verwundet. Erst mit der Demobilmachung wurde ich im Januar 1919 aus dem Heeresdienst entlassen. Ich nahm nunmehr wieder mein Studium auf an den Universitäten zu Berlin und Greifswald, wo ich am 4. Dezember 1919 die mündliche Doktorprüfung bestand.

END OF
TITLE